



Ausschussdrucksache 21(6)24g
vom 13. November 2025, 15:55 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Susanne Augenhofer

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
den unlauteren Wettbewerb
BT-Drucksache 21/1855, 21/2464

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.09.2025 eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Prof. Dr. *Susanne Augenhofer*, LL.M. (Yale)
Universität Innsbruck

Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Entwurf (im Folgenden: UWG-E) soll einerseits die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen¹ (im Folgenden: EmpCo-RL) umgesetzt werden, andererseits der neugefasste Art. 16e der Verbraucherrechte-RL².

Der mit der EmpCo-RL angestrebte Schutz von Verbrauchern³ vor dem sogenannten Greenwashing und der damit angestrebten Förderung rationaler und nachhaltiger Kaufentscheidungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass mit den bestehenden Regelungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) beziehungsweise der UGP-RL⁴ bereits die von der EmpCo-RL angestrebten Ergebnisse erreichen werden können. Aus diesem Grund ist, um eine steigende Überforderung aller Rechtsteilnehmer durch

¹ Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825, 1.

² Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2011/304, 64 i.d.F.d. Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf die im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG, ABl. L 2023/2673, 1.

³ Auf eine durchgängige geschlechtergerechte Sprache wird in dieser Stellungnahme zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich deshalb auf Menschen jeden Geschlechts.

⁴ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2005/149, 22.

kleinteilige Regelungen zu verhindern, zu hoffen, dass der in Brüssel wohl weiterhin diskutierte Vorschlag zur Green Claims-RL⁵ nicht verabschiedet wird.

Aus den europarechtlichen Vorgaben und den vollharmonisierenden Charakter der EmpCo-RL (vgl. Art. 4 UGP-RL) folgt für die Bundesregierung bei der Umsetzung grundsätzlich ein geringer Gestaltungsspielraum. Dennoch sehe ich im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben Verbesserungsmöglichkeiten. Wesentlich erscheinen dabei insbesondere die folgenden vier Punkte.

Anwendungsbereich

Die EmpCo-RL ist nur auf Business-to-Consumer-Sachverhalte (B2C) anzuwenden, das deutsche UWG ist hingegen historisch durch die sogenannte Schutzzwecktrias geprägt. Geschützt werden nicht nur Verbraucher, sondern auch sonstige Marktteilnehmer und die Allgemeinheit (vgl. nur § 1 Abs. 1 UWG). Dieser Ansatz wurde auch nach der Umsetzung der UGP-RL weitgehend beibehalten und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit nicht leichtfertig aufgegeben werden.

Dementsprechend sollte der Begriff der „kommerziellen Kommunikation“ in der geplanten Definition der „Umweltaussage“ in § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG (vgl. Art. 1 Nr. 1 UWG-E) durch den Begriff „geschäftliche Handlung“ ersetzt werden.

Zunächst ist die Definition der „kommerziellen Kommunikation“ in der EmpCo-RL selbst nicht definiert. Vielmehr stammt dieser Begriff aus Art. 1 lit. f E-Commerce-RL⁶ und wird bislang nur in § 5b Abs. 4 UWG verwendet.

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM(2023) 166 final.

⁶ Richtlinie 2000/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 2000/178, 1. Dabei ist zu betonen, dass der Anwendungsbereich der E-Commerce-RL nicht auf B2C-Konstellationen beschränkt ist, sondern auf den allgemeinen Begriff „Nutzer“ abstellt (vgl. Art. 2 lit. d E-Commerce-RL).

Der Begriff der „kommerziellen Kommunikation“ ist zudem enger als der Begriff der „geschäftlichen Handlung“ und erfasst daher u.a. nicht Maßnahmen beim Bezug von Waren und Dienstleistungen sowie ein Tätigwerden Dritter zur Förderung des Absatzes eines Unternehmers, ohne von diesen beauftragt zu werden.⁷ Handlungen, die nicht (nur) auf den B2C-Bereich abzielen, wären daher vom Anwendungsbereich der neuen Regelungen ausgenommen. Dies würde aber zu Abgrenzungsschwierigkeiten und neuen Auslegungsproblemen auch innerhalb des B2C-Bereichs führen, die sich wiederum zu Lasten der Rechtssicherheit auswirken und Rechtsanwendern Kosten verursachen würden. Dies gilt nicht nur für Gerichte, die mit der Auslegung der neuen Bestimmungen betraut sind, sondern auch für Unternehmer. Der engere Begriff der „kommerziellen Kommunikation“ bringt diesen zudem keinen wirklichen Vorteil, da sich Umweltaussagen für Produkte, die sowohl an Verbraucher als auch andere Marktteilnehmer vertrieben werden, ohnehin an den strengerem B2C-Vorschriften orientieren müssen. Das gleiche gilt auch für die vorgeschlagene Einschränkung in etwa § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG auf „gegenüber Verbrauchern“.

Zertifizierungsstellen

Hinsichtlich der Zertifizierungsstellen erscheinen die Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 30) bedenklich, die einen Umkehrschluss aus Erwägungsgrund 7 der EmpCo-RL ableiten wollen. Der zitierte Part des Erwägungsgrundes 7 besagt, dass der Gewerbetreibende „vor dem Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels“ sicherstellen soll, „dass es gemäß den öffentlich einsehbaren Bedingungen des Zertifizierungssystems Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz und Glaubwürdigkeit erfüllt“.

Die Erläuterungen schließen daraus e contrario, dass keine Verpflichtung von Unternehmern besteht, im Detail zu überprüfen, ob der (Zertifizierungs-)

⁷ Vgl. etwa Köhler in Feddersen/Köhler, UWG § 2 Rn. 2.10, 43. Aufl. 2025.

Systeminhaber tatsächlich diese, also die publizierten Voraussetzungen, im Einzelnen einhält. Diese Formulierung kann im Sinne einer Aufforderung verstanden werden, Zertifizierungsstellen zu wählen, die möglichst wenige Informationen öffentlich zur Verfügung stellen. Der Wortlaut des Erwägungsgrundes 7 mag zwar dieses Verständnis nahelegen, es erscheint jedoch zweifelhaft, ob der Gerichtshof der Europäischen Union oder die Europäische Kommission diese Ansicht teilen würden.

Dark Patterns

Der neugefasste Art. 16e der Verbraucherrechte-RL (n.F) regelt sogenannte Dark Patterns. Diese stellen bereits, nicht nur im Bereich vom Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, einen Verstoß gegen das geltende UWG dar. Je nach Ausgestaltung der Dark Patterns können diese bereits de lege lata als aggressive oder irreführende geschäftliche Handlung oder als Verstoß gegen die Generalklausel qualifiziert werden, oder auch Nr. 7 des Anhanges in der geltenden Fassung („Countdown-Timer“). Zudem bestehen auf europäischer Ebene neben Art. 16e Verbraucherrechte-RL n.F. weitere Sonderregelungen, wie Art. 25 DSA. Die Europäische Kommission plant darüber hinaus einen Digital Fairness Act (DFA), der unter anderem auch eine Regulierung von Dark Patterns vorsehen soll. Gerade da der Anwendungsbereich der einzelnen europäischen Regelungen variiert, sich jedoch zugleich teilweise überschneidet, ist der Ort und die Art der Umsetzung von Art. 16e Verbraucherrechte-RL n.F. von besonderer Bedeutung.

Art. 16e Verbraucherrechte-RL n.F erlaubt dem nationalen Gesetzgeber einen gewissen Umsetzungsspielraum: Zwar verpflichtet Abs. 1 leg. cit. die Mitgliedstaaten, Unternehmern zu verbieten, „*Online-Benutzeroberfläche nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Verbraucher, die Empfänger ihrer Dienstleistungen sind, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder*

behindert werden“. Diese Generalklausel in Art. 16e Abs. 1 S. 1 wird dann in S. 2 um drei Regelbeispiele („*insbesondere*“) ergänzt. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht aber bloß eine Umsetzung nur des ersten Regelbeispiels vor, und zwar in Nr. 33 des Anhangs. Eine Umsetzung der Generalklausel ist nicht vorgesehen.

Die Umsetzung von Art. 16e der Verbraucherrechte-RL n.F. im Anhang des UWGs trägt zu einer weiteren Überfrachtung des Anhangs bei, ohne – anders als aufgrund der durch die EmpCo-RL vorgenommenen Änderungen der UGP-RL – europarechtliche Notwendigkeit. Zudem suggeriert der gewählte Umsetzungsart, dass Dark Patterns a) nur beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen unzulässig sind und nicht auch bei anderen geschäftlichen Handlungen oder im Verhältnis Business-to-Business (B2B) und b) dies auch nur dann, wenn eine „*stärkere Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten*“ vorliegt.

Dementsprechend wäre eine Umsetzung des Art. 16e Verbraucherrechte-RL n.F. in den §§ 312b ff BGB über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen m.E. systematisch sinnvoller gewesen. Eine Ahndung als Verstoß gegen das UWG wäre in diesem Fall über § 3a UWG möglich.

Jedenfalls sollte – auch wenn keine europarechtliche Verpflichtung dazu besteht, da der Unionsgesetzgeber die Mitgliedstaaten nur zur Umsetzung eines Regelbeispiels verpflichtet – nicht nur eine der in Art. 16e Verbraucherrechte-RL n.F. genannten Varianten von Dark Patterns in der Nr. 33 umgesetzt werden, sondern auch die Generalklausel sowie die anderen Regelungsbeispiele. Die Gefahr des „Sammelsuriums“ von Geschäftspraktiken im Anhang besteht gerade darin, zumindest prima vista den Eindruck der Zulässigkeit aller Geschäftspraktiken zu erwecken, die keinen der Tatbestände des Anhangs erfüllen.

Durchsetzung

Schließlich erscheint noch die durch Art. 1 Nr. 5 UWG-E vorgesehene Einschränkung des § 9 UWG fraglich, der Schadensersatzansprüche von Verbrauchern bei einem Verstoß gegen Nr. 33 des Anhangs i.S.d. Entwurfes ausschließt. Auch hier mangelt es an europarechtlichen Vorgaben, die diese Einschränkung erfordern würden. Eine Ausnahme vom Schadensersatzanspruch würde vielmehr Art. 23 Verbraucherrechte-RL widersprechen, der zur effektive Richtlinienumsetzung verpflichtet.

Zudem hat der europäische Gesetzgeber durch Erlass der Verbandsklagen-RL⁸ die nationalen Gesetzgeber dazu verpflichtet, auch auf Abhilfe gerichtete effektive kollektive Rechtsschutzinstrumente zu schaffen, sofern die im Anhang dieser Richtlinie aufgezählten europäischen Vorschriften verletzt werden. Im Lichte dieser Vorgaben ist die Ausnahme des § 9 (1) UWG n.F. ebenfalls nicht nachvollziehbar.

⁸ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L. 2020/409, 1.